

Informationsblatt über die Landpachtvertragsanzeige in Hessen

Rechtsgrundlage:

In § 2 des Gesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz – LPachtVG) vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855), wird in Verbindung mit der Hessischen Ausführungsverordnung zum Landpachtverkehrsgesetz vom 21. Februar 1989 (GVBl. I S. 92) die Anzeige von Landpachtverträgen geregelt:

- (1) Der Verpächter hat unbeschadet der Vorschriften des § 3 LPachtVG den Abschluss eines Landpachtvertrags (> 1 ha) durch Vorlage oder im Falle eines mündlichen Vertragsabschlusses durch inhaltliche Mitteilung des Landpachtvertrags der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das gleiche gilt für vereinbarte Änderungen der in einem anzeigepflichtigen Landpachtvertrag enthaltenen Bestimmungen über die Pachtsache, die Pachtdauer und die Vertragsleistungen, sofern die Änderung nicht im Wege des Vergleichs vor dem Gericht oder vor einer berufsständischen Pachtschlichtungsstelle getroffen worden ist. Zur Anzeige nach Satz 1 und 2 ist auch der Pächter berechtigt.
- (2) Der Abschluss eines Landpachtvertrags und die Vertragsänderung sind binnen eines Monats nach ihrer Vereinbarung anzuzeigen.

Vorteile einer Anzeige von Landpachtverträgen:

Die Anzeige von abgeschlossenen Pachtverträgen ist gem. Landpachtverkehrsgesetz (s. o.) rechtlich vorgeschrieben. Eine fehlende Anzeige kann mit Ordnungsmaßnahmen durchgesetzt werden. Ungeachtet dessen bietet der Abschluss eines schriftlichen Pachtvertrages verbunden mit einer Anzeige beim zuständigen Landkreis einige Vorteile wie bspw.:

- Rechtssicherheit und dadurch Vorbeugen von Streitigkeiten wie zum Beispiel:
 - beim Abhandenkommen von Grenzsteinen während des Pachtzeitraums,
 - bei einer Umnutzung von Ackerland in Grünland,
 - beim Umbruch von Grünland in Ackerland,
 - bei Fragen zur Instandhaltung von Weidezäunen und Weidehütten,
 - bei Fragen bezüglich des Anspruches auf Zahlungsansprüche nach Pachtende.
- Bei Förderungsmaßnahmen kann mit dem angezeigten Pachtvertrag die Nutzungsberechtigung gegenüber der Bewilligungsstelle nachgewiesen werden.

Zuständige Stelle:

Zuständige Stellen sind die Kreisausschüsse der Landkreise, denen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233) die Wahrnehmung der Aufgaben in dem Bereich Landwirtschaft zugewiesen sind. Dort können abgeschlossene Pachtverträge angezeigt werden.